

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Übertragung und Abänderung der Konzession, sowie Fristverlängerung für die Eisenbahn von Bern durch das Gürbenthal nach Thun.

(Vom 16. Juni 1894.)

Tit.

Mit Eingabe vom 9. April 1894 stellte die Gründungsgesellschaft einer Gürbenthalbahn im Einverständnis mit der Maschinenfabrik Bern in Liquidation, das Gesuch, es sei die unterm 26. Januar 1892 der Maschinenfabrik Bern übertragene Konzession für eine Eisenbahn von Bern durch das Gürbenthal nach Thun an die Gründungsgesellschaft für eine Gürbenthalbahn zu übertragen, sowie die in Art. 5 derselben festgesetzte Frist um drei Jahre zu verlängern und gleichzeitig dem Art. 6 folgender Zusatz zu geben: „Die konzessionierte Linie zerfällt in zwei Sektionen: I. Bern-Wattenwyl; II. Wattenwyl Thun. Die Nichteinhaltung der in Art. 5 und 6 festgesetzten Fristen für die eine Sektion hat nur den Hinfall der Konzession für diese, nicht aber für die andere Sektion zur Folge.“

Diese Trennung der Linie in zwei Strecken sei dringend nötig, da die Gründungsgesellschaft die besten Aussichten habe, die Gürbenthalbahn im engern Sinne, von Bern bis nach Wattenwyl, im Laufe des Sommers 1894 finanzieren zu können, wogegen die Finanzierung der obern Strecke von Wattenwyl nach Thun bedeutende Schwierigkeiten darbiete. Es sei aber der dringende Wunsch der Bewohner des Gürbenthals, möglichst bald in den Genuß des neuen Verkehrsmittels zu gelangen, namentlich im Hinblick auf die in Ausführung begriffene Gürbekorrektion.

Die Regierung von Bern, welcher das Gesuch zur Vernehmung übermitteln wurde, erklärt mit Schreiben vom 19. April abhin, daß sie weder gegen die Übertragung der Konzession, noch gegen die Fristverlängerung etwas einzuwenden habe. Hinsichtlich des Begehrens um Abänderung der Konzession in dem durch das Gesuch bezeichneten Sinne finde sie sich lediglich zu dem Vorbehalte veranlaßt, daß aus ihrer Zustimmung zu diesem Zusatz nicht gefolgert werden dürfe, es sei dann auch der Kanton Bern ohne weiteres verpflichtet, sich gemäß Beschluß vom 5. Juli 1891 finanziell zu beteiligen, wenn nur das eine der genannten Teilstücke, sei es Bern-Wattenwyl oder Wattenwyl-Thun, gebaut werde. Diese Möglichkeit sei zwar in dem erwähnten Beschluß betreffend die Beteiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien vorgesehen; es bedürfe aber hierzu eines ausdrücklichen Beschlusses des Großen Rates, welcher nicht vorliege und vom Konzessionsinhaber auch noch nicht angebeht worden sei.

Die bernische Regierung erhebt somit auch gegen diese Abänderung keine grundsätzliche Einwendung. Der gemachte Vorbehalt berührt lediglich die Finanzierungsfrage und ist deshalb hier von keiner wesentlichen Bedeutung.

Wir sehen uns materiell ebenfalls zu keinen Einwendungen veranlaßt, beantragen aber, in Abweichung von dem Gesuche, die Abänderung als selbständigen Art. 6 a einzuschalten, da sich dieselbe, soweit sie den eventuellen Konzessionshinfall für die eine oder andere der Sektionen berührt, nicht nur auf die in Art. 6 festgesetzte Frist, sondern auch auf diejenige in Art. 5 bezieht.

Indem wir Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme empfehlen, benützen wir den Anlaß, um Sie, Tit., neuerdings unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. Juni 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Übertragung und Abänderung der Konzession, sowie Fristverlängerung für die Eisenbahn von Bern durch das Gürbenthal nach Thun.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Gründungsgesellschaft einer Gürbenthalbahn und der Maschinenfabrik Bern in Liquidation, vom 9. April 1894;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 1894,

beschließt:

1. Die am 17. April 1891 Herrn Ingenieur A. Beyeler erteilte, unterm 26. Januar 1892 abgeänderte und auf die Maschinenfabrik Bern übertragene Konzession einer Eisenbahn von Bern durch das Gürbenthal nach Thun (E. A. S. XI, 324 ff., und XII, 6) wird an die Gründungsgesellschaft einer Gürbenthalbahn übertragen, indem zugleich die in Art. 5 festgesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Statuten der Gesellschaft um drei Jahre, d. h. bis 17. April 1897, verlängert und überdies folgende Bestimmung neu als Art. 6 a aufgenommen wird:

„Die konzessionierte Linie zerfällt in zwei Sektionen:

- I. Bern-Wattenwyl,
- II. Wattenwyl-Thun.

Die Nichteinhaltung der in Art. 5 und 6 festgesetzten Fristen für die eine Sektion hat nur den Hinfall der Konzession für diese, nicht aber für die andere Sektion zur Folge.“

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Übertragung und Abänderung der Konzession, sowie Fristverlängerung für die Eisenbahn von Bern durch das Gürbenthal nach Thun. (Vom 16. Juni 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1894
Date	
Data	
Seite	1031-1033
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 650

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.